

Luzerner Tagblatt.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

N^o 128.

Abonnementpreise:
Durch die Post bestellt Fr. 12. 80 Fr. 6. 40 Fr. 3. 40
Für Emern zum Bringen " 12. — " 6. — " 3. —
" " Abholen " 10. — " 5. — " 2. 50
Erfringt täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Insertionspreise:
Für Stadt und Canton Luzern und die am Kopf der Inseratentafel genannte Cantone:
Die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . 8 " "
Für die übrigen Cantone und das Ausland:
Die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Kellame-Zeile (Hellschrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr) in dem
Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Samstag,

Gratıs-Belagen

Jeden Freitag die belteristische Weltausstellung, "Wöchentliche Unterhaltungen"
Alle übrigen Tage das "Sonntagsblatt", Gemeinnützige Blätter.

Gratıs-Belagen

3. Juni 1893.

Die heutige No. des "Tagblatt" umfasst 10 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Verhandlungen des Großen Rates. —
Eigentumsfrage. — Ausland. — Vermischte Nachrichten.
Inhalt der Beilage: Eigentumsfrage. — Ausland. — Vermischte
Nachrichten.

Luzerner Geschichts-Kalender.

2. Juni.
1688. „Wohl die kleinen Andern im Tralle (Kerzieren) und
Schleichen so großen Eifer erzeigt, so wies ihnen der Rat
Nöthig 20 Gulden für Eschgebühren zu.
8. Juni.
1658. Schlacht bei Mollis (Weggau). Die Bauern unter
Alfons Trunberger und Christian Schöpf schlugen sich tapfer,
aber ohne Entscheidung. (Bauernkrieg).
1658. General Ravello verlor am 11. Juni nach 11 Uhr die
eingedrungenen Militärtruppen (Herr, Schwyzer, Unterwaldner, Jäger)
und Bürger der Stadt, ließ sie ausziehen und sandte sie in vier
Abteilungen gegen die Bauern ab: nach Märl, Ritten, auf den
Dünen Gölth und an die Gölthener Brücke. (Zinleihen
Gefecht fand am 4. Juni in Märl statt, ein bedeutendes am
4. und besondres am 5. Juni in Gölth.)

Verhandlungen des Großen Rates.

Nachmittags-Sitzung vom 31. Mai 1893.
Einem ehemaligen Konventual von St. Urban
wird die Pension von 1400 Fr. auf 1700 Fr. erhöht.
Einem Konventual nachgelassen wird entsprochen; zwei
werden abgewiesen. Zwei Wegendigungs-gesuchen wird
entsprochen, einem nicht.
Dr. David Glatthard von Lindau, in Luzern, wird mit
Gutwin und drei Kindern gegen Entrichtung einer Gebühr von
600 Fr. ins Kantons-Arztgericht aufgenommen, nachdem
dieselbe sich das Gemeindegerechtig von Büren ge-
sichert hatte.
Das Resultat der Kommissionswahlen wird eröffnet.
Staatsrechnungskommission: Eingeleitete Stimmzettel
88, absolutes Mehr 45; gewählt sind die H. H. Walmer (84),
Joh. Winger (82), Segeffer (81), Altmann (76), Wäg-
mann, Hochdorf (76), Pfister (75), Bell (69), Distel (66),
Dr. Steiger (66). — Freundschaftskommission: Eingeleitete
Stimmzettel 88, absolutes Mehr 42; gewählt sind die H. H. Jakob
Steiner (81), Widt (79), Dr. Winger (78), Thüri (76)
und Stimmmann (72).
Die Beratung des Staatsverwaltungsberichts wird zu
Ende geführt. Beim Departement des Gemeinwesen
werden unter anderem folgende Bemerkungen gemacht:
„Nach dem Bericht wird dem Großratsbeschluss vom 8. März
1883, wonach die Teilungsoffizien den Amtgehilfen von den
Erbschaften, welche bevorrechteten Personen zufallen,
ausdrückliche Mitteilungen zu machen haben, — vielerorts nicht
nachgelebt. Die vom Departement in Aussicht gestellte Auf-
scheidung jenes Vermögens dürfte in Wälde erfolgen.“ — „Von
der Anordnung eines außerordentlichen Untersuchungs-
Geschäfts über die Gemeinde, resp. Orts-
bürgerrechte, ihrer einzelnen Mitglieder und Kantone wird
mit Befriedigung Akt genommen und die begünstigte Bericht-
erstattung gewünscht.“ — „Nach Vorchrift des § 30 des Ge-
setzes über öffentliche Vor- und Nachschaff sind die Zivilstands-
beamten angewiesen, den Eheleuten nach der Trauung vom
Inhalte der §§ 8 und 25 des jetz. Gesetzes Kenntnis zu geben.
Es wird nun von Seite einzelner Zivilstandsbeamten die An-
regung gemacht, es sollten den Brautleuten die begünstigten
Bestimmungen gedruckt übergeben werden. Man findet, dass
der Verwirklichung dieser Anregung ein gesetzliches Hindernis
nicht im Wege liegt.“ — „Aus dem Bericht ergibt sich, dass
im Jahre 1891 die Unterhaltskosten für die Unter-
stützungen nach § 23 des neuen Vermögensgesetzes (Unterstützung
amerikaner Einwohner durch die Bürgergemeinde des Wohn-
ortes) im ganzen Canton 7,519 Fr. betragen haben. Es haben
sich also Befürchtungen, welche wegen dieser Neuerung ge-
regt wurden, hinsichtlich nicht als begründet herausgestellt.“
Die Kommission stellt folgende Postulate: 1. „Der
Regierungsrat wird eingeladen, darauf zu halten, dass die
Vormundschafsgeschäfte überall innerlich gesetz-
licher Art abgeleitet werden, sowie dass auch die Abnahme
der Gemeinderichtungen rechtzeitig stattfinden.“ 2. „Der
Regierungsrat wird eingeladen, für Anlage sämtlicher Ge-
meinde-Vermögensgegenstände ein einheitliches Rechnungsschema
aufzustellen und die rechnungsstellenden Behörden anzuweisen,
mit der Rechnungsablage den Ausdruck zu leisten, dass das
verzeigte Guthaben in der Depositalliste eingeleitet ist
befindet.“
Reg.-Rat Jost gibt einige Aufschlüsse und bemerkt ins-
besondere bezüglich des zweiten Postulates, er habe der Frage
lange Aufmerksamkeit gewidmet; aber aus zwei Gründen
sei bis jetzt in dieser Richtung nichts geschehen: Einmal werde

dem Departement vielfach der Vorwurf gemacht, es schreibe
zu viele Formulare vor; Johann ist an der letzten Ver-
sammlung der Schweiz, städtischen Gesellschaft die Anregung
erfolgt und günstig aufgenommen worden, einheitliche eidgen.
Formulare für Gemeinderichtungen einzuführen.
Minister stellt das Postulat, der Regierungsrat
möge bei den Bundesbehörden mit dem Wunsch vorstellig
werden, es möchte mit den Nachbarstaaten ein Abkommen
geschlossen werden betr. gegenseitige Angelegenheit in
Verpflichtung, Geburts- und Sterbefällen.
In der Generalabstimmung wird der Verwaltungsbericht
mit den Bemerkungen und Postulaten als wohl gefasst
erklärt.
Es kommt hierauf die Berichterstattung des
Regierungsrates an den Bundesrat zu Sprache. Der
Vorsteher des Militär- und Polizeidepartements, Reg.-Rat
Schöbinger, sprach nämlich den Wunsch aus, es möchte ihm
Gelegenheit gegeben werden, über die Angriffe sich auszu-
sprechen, welche in Sachen gegen die Regierung gerichtet
worden sind. Dr. Weibel verschafft ihm diese Gelegenheit
und bringt folgendes an:
Das Verhalten der Regierung in der Großwanger An-
gelegenheit war in der Presse erörtert worden. Auf einen
Artikel des „Luzerner Tagblatt“ hin erfolgte im
Mai v. J. eine Anfrage des Bundesrates an die Luzerner
Regierung, wie die Sache sich verhalte. Die Regierung fand
es „auffällig“ und „ungehörig“, dass der Bundesrat auf
irgend einen Zeitungsartikel hin einschreite, worauf ihr der
Bundesrat aber zu Gemüte führte, er sei mit der Oberaufsicht
in diesen Dingen betraut und habe dafür zu sorgen, dass
Verfassung und Gesetz respektiert werden.
Die zwei Berichte des Regierungsrates an den Bundes-
rat enthalten Unvorsprechungen und setzen unter sich selbst im
Widerspruch.
Im Oktober 1890 beschwerte sich der Gemeindefreier
von Großwanger darüber, der Pfarrer habe eine Leiche ein-
gesetzt, bevor die zivilstandsmäßige Vermählung zur Ver-
erbung dahingewesen sei. Das Polizeidepartement tat nichts.
Dann wurde wieder eine Vererbung vorgenommen ohne
Anzeige an den Zivilstandsbeamten. Wieder wurde Beschwerde
geführt; aber es half wieder nichts. Im Februar 1891
kam der dritte Fall vor, und neuerdings wurde Beschwerde
gegen das Pfarramt geführt; aber auch jetzt verfügte das
Polizeidepartement nichts.
Im ersten Berichte an den Bundesrat spricht der Re-
gierungsrat die Ansicht aus, der Pfarrer sei nicht festbar;
das Vererbungsamt sei nicht seine Sache; er habe nur
die priesterlichen Funktionen auszuüben. Der Bundesrat hatte
aber eine gegenteilige Ansicht; er betrachtete den Pfarrer als
festbar und wunderte sich darüber, dass derselbe nicht zur
Rechenenschaft gezogen worden sei. Der Pfarrer berichtigte
die Sache auf die Weise, dass er wies die erste
Scholle Erde auf den Sarg; es darf aber keine Leiche be-
erdigt werden ohne Einwilligung des Zivilstandes. Der
Pfarrer hat sogar die Stunde der Vererbung bestimmt.
In der zweiten Verantwortung behauptete der Re-
gierungsrat, das Polizeidepartement habe die Sache nicht gefest
lassen, sondern habe auf die erste Beschwerde ein Zirkular an
die Gemeindeämter erlassen, worin ihnen die Handhabung der
Vorchriften über das Begräbniswesen eingeschärft worden
sei. Das ist unrichtig; das Zirkular wurde schon im
Dezember 1889, fast ein Jahr vor der Großwanger Be-
schwerde, erlassen.
Sobann heißt es, die Beschwerden seien jenen sofort
dem Gemeinderat — nicht dem Pfarrer, denn diesen seien sie
nicht angegangen — überwiefer worden. Das ist nicht wahr.
Die letzte Beschwerde, die im April 1891 eingegangen wurde,
erst im Juli, als schon ein neuer Gemeinderat in Funktion
war, an denselben geleitet.
Der Tadel, den der Bundesrat der Regierung wegen
ungenauer Berichterstattung aus sprach, war gerechtfertigt; aber
er würde noch deutlicher gesprochen haben, wenn er alles ge-
wusst hätte. Es ist zu bedauern, dass die Regierung nicht
wahrheitsgetreue gestimmte hat.
Das Polizeidepartement hat, so führt Dr. Weibel aus,
dem Pfarrer von Großwanger gegenüber eine Haltung einge-
nommen, die derjenigen gegenüber Dr. Weibel entgegengesetzt
ist. Wegen mangelnder freundschaftlicher Beziehungen wurden
diesem die Akten nicht vorgelegt, aus Freundschaft, nicht zur
Person, sondern zum Prinzip, wurde gegen den Pfarrer nicht
eingeschritten, als er gesetzliche Vorschriften außer Acht ließ.
Polizeidirektor Schöbinger antwortet: Dem Vorredner
sind Ungenauigkeiten passiert. Auf Details werde er nicht
eintreten; die Akten liegen den Mitgliedern des Rates zur
Einsicht offen. (Zeit, aber Dienstage nicht!) Das Departement
hat der Angelegenheit keine große Bedeutung beigelegt.
Im Dezember 1889 hatte es an alle Gemeindeämter ein Zirkular
erlassen und um Aufschlüsse erfragt, wie es mit Beob-
achtung der Begräbnisordnung, namentlich mit dem Gräber-
buche, stehe. Die Antworten sind noch nicht vollständig. Das

erste Schreiben des Gemeindefreiers wurde dann dem Postler
einverleibt, der auf dieses Geschäft Bezug hat. Im zweiten
Schreiben habe der Gemeinderat gemeldet, er sei eingeschritten und
habe zur Regelung der Angelegenheit beschlossen, dass der
Gemeindefreier Friedhofverwalter sei. Die Vermählung der
Vererbung durch das Zivilstandsamt gehe an den Friedhof-
aufseher, nicht an den Pfarrer; dieser habe sich um die zivile
Vererbung nicht zu kümmern. (Warum setzte er denn die
Stunde der Vererbung fest?)
Die Polizeidirektion hat damit die Sache für erledigt ge-
halten und überhaupt aus der Aktenlage nicht den Eindruck
erhalten, als handle es sich um eine Frage von Wichtigkeit.
Die Berichterstattung an den Bundesrat soll
unrichtig sein! Aber es sei zu beachten, dass die zweite Ver-
antwortungsschrift weder von der Kanzlei des Polizeidepartement
nach vom Vorsteher desselben konzipiert worden sei,
sondern auf ungenaue Angaben des letztern hin (er war im
Militärdienst) von der Staatskanzlei. Es haben sich zwei Unrich-
tigkeiten eingeschlichen; sie seien aber ohne Bedeutung. Die
eine betrifft das Datum des Zirkulars. Sobann wurde im
ersten Schreiben gesagt, man habe alle Beschwerden dem Ge-
meinderat zugehellt. Hat das etwa auf den Entschluss des
Bundesrates eingewirkt? Das ist kein Grund, zu behaupten,
man habe wissenschaftlich die Unwahrheit gesagt. Was würde
Dr. Weibel sagen, wenn der Regierungsrat behauptete, er
habe gelogen, als er im Nothe Begräbnisfall an den
Bundesrat schrieb, das Grab in Noth sei an der Stelle an-
gelegt worden, wo der Vizebürgermeister in die Erde gehe, während
der Vizebürgermeister auf der andern Seite war? Diese Angabe
stellte ja das Versagen in Noth erst recht in ein schlechtes
Licht. Aber es sei ihm, dem Polizeidirektor, nicht in Sinn
gekommen, anzunehmen, es sei absichtlich unrichtig relatirt
worden; Hr. Dr. Weibel habe sich eben nur oberflächlich
orientirt gehabt.
Vedrängt hat Hr. Reg.-Rat Jost selbst auch am ersten
Berichte Korrekturen vorgenommen.
Reg.-Rat Schöbinger weist den Vorwurf der Verschleppung
und absichtlicher unrichtiger Berichterstattung zurück.
Dr. Weibel repliziert: Ich habe nicht gesagt, die Re-
gierung habe gelogen, sondern nur behauptet, dass sie nicht
wahrhaft Bericht erstattete. Die Berichterstattung ist eine
höchst ungeschickte: Der Regierungsrat hat z. B. im zweiten
Bericht behauptet, der Gemeindefreier habe erst im
briten Schreiben Beschwerde geführt; der Bundesrat hat aber
konstatirt, dass der Regierungsrat in seinem ersten Bericht
selbst zugegeben habe, der Gemeindefreier habe immer
Beschwerde geführt.
Die Stellung des Pfarrers ist bei uns eine andere,
als z. B. in Holland, wo es mit der Zivileheerding so
streng genommen wird, dass den Geistlichen das Betreten des
Friedhofes anlässlich eines Begräbnisses verboten ist. Bei
uns sind die Pfarrer „Staatspastoren“. Unsere Pfarrer
werden bestraft, wenn sie Ehen einsegnen vor der Zivileheerding.
Rechtlich ist es kein Vererbungsamt; bevor die zivilstands-
mäßige Vermählung zur Vererbung da ist, darf die Leiche
nicht eingeleitet werden. Der Pfarrer hat von sich aus die
Stunde eingeleitet, zu welcher die Vererbung vorgenommen
worden, und in einem Fall waren seit dem Tode erst 24
Stunden verlossen, als die Leiche beerdigt wurde. Das
Polizeidepartement hätte auf das wiederholte Ansuchen des
Zivilstandsbeamten hin dem Pfarrer bedeuten sollen, dass gehe
nicht an.
Es ist möglich, dass dem Staatsfremder (Hrn. Düring)
ein Irrtum begegnet ist, und ich freue mich auch, dass die
Regierung in einem andern Falle auf ein Schreiben des
Amtsstatthalters von Wädwil sofort eingeschritten ist. Aber
im Großwanger Handel sollte eben der erste Fehler verübt
werden. Ich bedauere, dass sich die Regierung bewegen einen
Rüffel zugehen hat.“
Reg.-Rat Jost erklärt, er habe bei der ersten Be-
schwerde wohl einige Korrekturen angebracht, aber die Akten-
lage nicht vollständig gekannt. Beim zweiten Bericht habe
er in Bezug auf die materielle Auffassung verschiedene Ein-
wendungen gemacht. Seine Auffassung von der Stellung des
Pfarrers ist eine andere gewesen, als die der Mehrheit. Er
habe eine dahingehende Protokollerklärung abgegeben.
Er macht dem Hrn. Reg.-Rat Schöbinger den Vor-
wurf, im Verlaufe des Handels in ungeschicklicher und
unangenehmer Weise gegen ihn aufzutreten zu sein.
Reg.-Rat Schöbinger weist diesen Vorwurf zurück; er habe
Hrn. Jost nur interpellirt, als derselbe in einer öffentlichen
Erklärung behauptet habe, die Regierung sei in ihrer Bericht-
erstattung an den Bundesrat und in ihren Entschlüssen nicht
objektiv. Hr. Jost belebt seinen Kollegen aber, dass nicht
dieser Vorfall gemeint sei. Wohl habe man ihn nach einer
sehr schönlich gehaltenen Erklärung im „Tagbl.“ aufgefordert,
Beweise zu bringen. Er habe das tun wollen; aber bis
heute habe man ihm diese Beweise nicht abnehmen wollen.
Er habe bei seinem Vortrume einen andern Vorfall im Auge.
Als im „Tagbl.“ der Artikel „Viga der Wahheitsfreunde“
erschienen sei, sei Hr. Schöbinger auf sein Bureau gekommen